



Teilrevision

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 21. August 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat gliedert seinen Bericht und Antrag zum Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats vom 7. Juni 2018 (Vorlage Nr. 2880.1/.2 – 15795/96) betreffend Visitation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Antrag des Büros des Kantonsrats (Vorlage Nr. 2880.2 – 15796)
3. Überlegungen bezüglich einer Änderung der Oberaufsicht
4. Zusammenfassend
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Antrag

1. Ausgangslage

Kurt Balmer und Laura Dittli fordern mit ihrer Motion betreffend Visitation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vom 24. Januar 2017 (Vorlage Nr. 2713.1 – 15363) die Schaffung gesetzlicher Vorschriften, dass die KESB als gerichtsähnliche Behörde nebst der Prüfung durch die Staatswirtschaftskommission auch von der Justizprüfungskommission (JPK) visitiert wird. An seiner Sitzung vom 2. März 2017 überwies der Kantonsrat die Motion an das Büro des Kantonsrats. Mit Bericht und Antrag vom 25. Januar 2018 beantragte das Büro des Kantonsrats die Erheblicherklärung der Motion. In der Sitzung vom 22. Februar 2018 folgte der Kantonsrat dem Antrag und erklärte die Motion für erheblich. Mit Bericht und Antrag vom 7. Juni 2018 (Vorlage Nr. 2880.1 – 15795) beantragt das Büro des Kantonsrats nun eine Ergänzung der GO KR. Neu soll die Staatswirtschaftskommission die Oberaufsicht über die KESB nur noch in finanziellen Belangen ausüben (Änderung von § 18 Abs. 2 GO KR) und die erweiterte Justizprüfungskommission soll die KESB visitieren (Änderung von § 19 Abs. 4 GO KR).

Der Regierungsrat wurde vom Büro des Kantonsrats vorgängig nicht eingeladen, zum Entwurf des Berichts und Antrags des Büros des Kantonsrats Stellung zu nehmen. Der Antrag des Regierungsrats an das Büro des Kantonsrats, eine vorgängige Stellungnahme einreichen zu können, wurde am 28. Juni 2018 abgelehnt. Nach Auffassung des Büros habe der Regierungsrat seine Argumente dem Büro im Rahmen der Erheblicherklärung der Motion Balmer / Dittli in einem Mitbericht dargelegt. Das Büro gehe davon aus, dass keine grundlegend neuen Erkenntnisse vorliegen würden. Ein Mitbericht würde überdies zu einer Verzögerung führen. Mit dieser Einschätzung ist der Regierungsrat nicht einverstanden. Der vorliegende Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats und die beabsichtigten gesetzlichen Änderungen waren dem Regierungsrat bei der Stellungnahme zur Erheblicherklärung nicht vorgelegen. Mit einer vorgängigen Stellungnahme hätte der Regierungsrat bereits vorgängig auf die Mängel des Berichts und Antrags hinweisen können und das Büro des Kantonsrats hätte die Möglichkeit gehabt, Verbesserungen vorzunehmen.

Es werden zum besseren Verständnis des komplexen Konstrukts der KESB vorab einige allgemeine Ausführungen gemacht.

1.1. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als Teil des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)

Die Motion von Kurt Balmer und Laura Dittli sowie der Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats haben nur die KESB und nicht das KES zum Gegenstand. Die Struktur der KESB, welche durch eidgenössische und kantonale gesetzliche Grundlagen bestimmt ist, ist komplex und lässt sich nicht nur unter den Begriff «gerichtsähnliche Behörde» subsumieren. Es ist zwischen der Behörde (KESB) und dem Amt (KES) zu unterscheiden. Das Zusammenspiel KESB/KES ist ein organisatorischer Spezialfall, den es in dieser Form in der Verwaltung sonst nicht gibt. Das KES ist ein «normales» Amt mit einem autonomen, eingebauten Spruchkörper (KESB). § 32 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 [EG ZGB; BGS 211.1]) lautet: «Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die ihr unterstellten Dienste sind ein Amt der kantonalen Verwaltung.»

Das Amt setzt sich zusammen aus:

- der KESB;
- Abteilung Unterstützende Dienste (KESUD);
- Abteilung Zentrale Dienste (KESZD);
- Mandatszentrum (MaZ).

1.2. Aufgaben der KESB

Einerseits erfüllt die KESB bundesrechtliche Aufgaben gemäss Art. 440 Abs. 1 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Die KESB hat aber gemäss § 40 EG ZGB noch weitere Aufgaben zu übernehmen, die nicht gerichtsähnlich sind. Dies sind folgende Aufgaben:

- Die KESB ist im Bereich der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) für die Bewilligung und Aufsicht zuständig (§ 40 Abs. 1 EG ZGB).
- Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption notwendigen Ausführungen (§ 40 Abs. 2 EG ZGB). Er hat dazu die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 7. Mai 1985 (Pflege- und Adoptionskinderverordnung, PAKV, BGS 213.41) per 1. Januar 2013 revidiert. Die KESB ist darin für die Familienpflege zuständig (§ 2 Abs. 1 Bst. c PAKV).
- Der Regierungsrat kann der KESB zusätzliche Aufgaben übertragen (§ 40 Abs. 3 EG ZGB).

1.3. Aufsicht über die KESB gemäss geltendem Recht

1.3.1 Bundesrechtliche Aufgaben

Im Rahmen der Aufsicht über die bundesrechtlichen Aufgaben der KESB wird zwischen dem «inneren Geschäftsgang» und dem «äusseren Geschäftsgang» unterschieden. Der «äussere Geschäftsgang» ist ein klarer Rechtsbegriff und in der kantonalen Praxis erprobt. Er beinhaltet das einwandfreie Funktionieren der KESB, sodass effizient Recht gesprochen wird. Er beinhaltet jedoch nicht, wie im konkreten Einzelfall entschieden wird («innerer Geschäftsgang»):

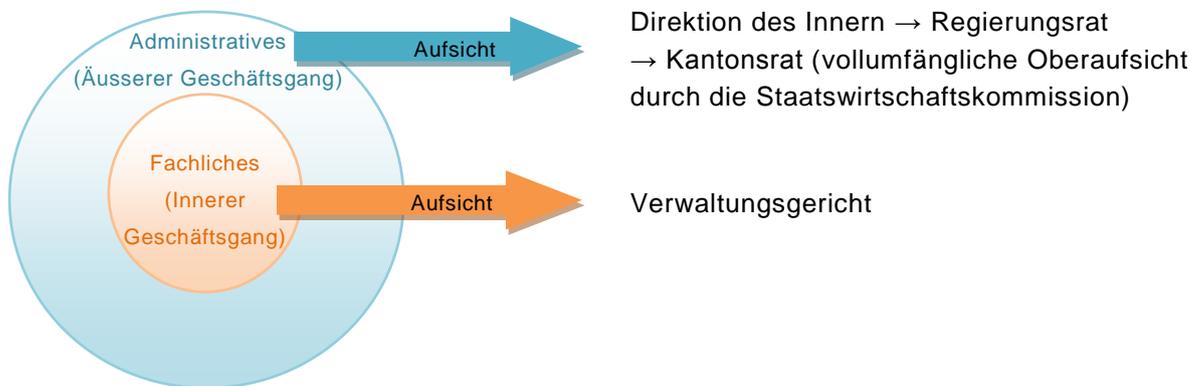
«Innerer Geschäftsgang»

Das «Wie» eines Entscheids steht allein der KESB zu. Die KESB ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an das Recht gebunden (sogenannter «innerer Geschäftsgang», § 34 Abs. 1 EG ZGB). In Bezug auf das «Wie» ist die KESB eine gerichtsähnliche Behörde. Die diesbezüglichen Entscheide der KESB werden im Beschwerdefall durch das Verwaltungsgericht geprüft (§ 58 Abs. 1 Bst. a EG ZGB).

«Äusserer Geschäftsgang»

Das einwandfreie administrative Funktionieren der Behörde hingegen (sogenannter «äusserer Geschäftsgang», Art. 441 Abs. 1 ZGB) wird durch folgende Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörden geprüft: Direktion des Innern, Regierungsrat, Kantonsrat (Staatwirtschaftskommission). Zusätzlich wird die KESB alle vier Jahre durch die Finanzkontrolle revidiert. Diese unterstützt somit den Kantonsrat in seiner Oberaufsicht.

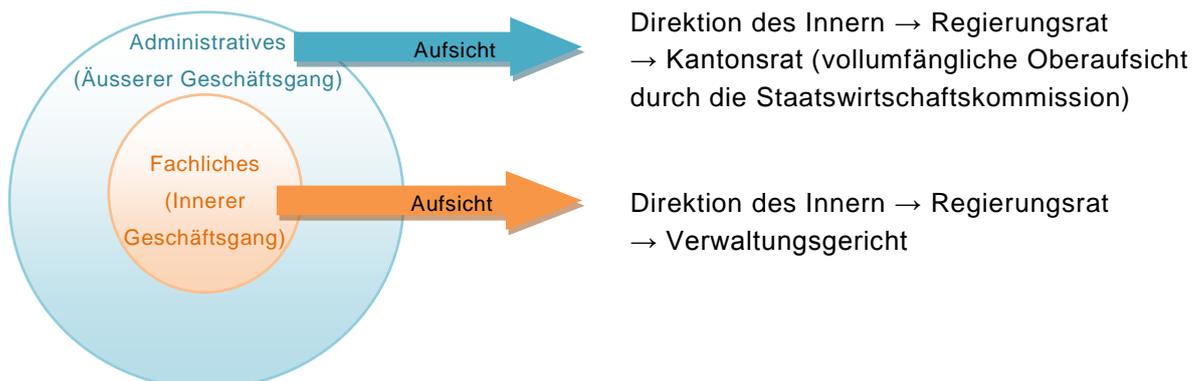
Aufsichtsbehörden KESB (bundesrechtliche Aufgaben):



1.3.2 Vom kantonalen Recht delegierte Aufgaben

Bei den vom kantonalen Recht an die KESB delegierten Aufgaben untersteht die KESB sowohl dem administrativen als auch dem fachlichen Weisungsrecht der vorgesetzten Behörde (§ 34 Abs. 2 EG ZGB). Damit gilt die übliche Verwaltungsaufsicht und Oberaufsicht: Äusserer Geschäftsgang durch Direktion des Innern, Regierungsrat, Kantonsrat (Staatwirtschaftskommission) und alle vier Jahre Revision durch die Finanzkontrolle. Innerer Geschäftsgang: Direktion des Innern, Regierungsrat, Verwaltungsgericht.

Aufsichtsbehörden KESB (vom kantonalen Recht delegierte Aufgaben):



1.4. Umfang der Oberaufsicht über den «äusseren Geschäftsgang»

Entgegen den Ausführungen in der Motion und im Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats ist schon heute eine umfassende Überprüfungsmöglichkeit des äusseren Geschäftsgangs der KESB auf drei Stufen, unter anderem durch das Parlament (durchgeführt durch die Staatswirtschaftskommission im Rahmen der Ausübung der Oberaufsicht), gegeben. Eine Einschränkung der Oberaufsicht durch die Staatswirtschaftskommission auf finanzielle Belange ist bei der KESB nicht der Fall. Die Oberaufsicht der Staatswirtschaftskommission beinhaltet die Kontrolle bezüglich Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Plausibilität (§ 18 Abs. 4 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 [GO KR; BGS 141.1]). Diese weitgehende Oberaufsicht der Staatswirtschaftskommission über die KESB ergibt sich auch aus dem nicht abschliessenden Wortlaut von § 18 Abs. 3 GO KR.

Eine Einschränkung der Oberaufsicht durch die Staatswirtschaftskommission auf finanzielle Belange gilt gemäss § 18 Abs. 2 Satz 2 GO KR nur bei den Gerichten, der Datenschutzstelle und der Ombudsstelle. Der Staatswirtschaftskommission kommt somit nur diesen gegenüber keine allgemeine Geschäftsprüfungsfunktion zu (Tino Jorio, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, Zürich 2015, Randziffer 417). Paragraph 32 Abs. 1 EG ZGB hält jedoch explizit fest, dass die KESB und die ihr unterstellten Dienste ein Amt der kantonalen Verwaltung sind.

Oberaufsicht «äusserer Geschäftsgang»:

Gerichte, Datenschutzstelle, Ombudsstelle	Verwaltung (KESB= Teil der Verwaltung)
Übriger äusserer Geschäftsgang (Justizprüfungskommission)	Gesamter äusserer Geschäftsgang (Staatswirtschaftskommission)
Finanzielles (Staatswirtschaftskommission)	

In der Motion sowie im Bericht und Antrag des Kantonsrats werden bezüglich der Oberaufsicht nur die Visitationen angesprochen. Das Visitationsrecht der Staatswirtschaftskommission (§ 18 Abs. 5 GO KR) ist nur ein Teil der Oberaufsicht. Die Oberaufsicht umfasst mehr, nämlich generell den äusseren Geschäftsgang, insbesondere auch die Prüfung der Rechenschaftsberichte.

2. Antrag des Büros des Kantonsrats

Das Büro des Kantonsrats beantragt eine Änderung der Regelung in der GO KR betreffend die Ausübung der Oberaufsicht («äusserer Geschäftsgang»). Neu soll die Staatswirtschaftskommission die Oberaufsicht über die KESB nur noch in finanziellen Belangen ausüben (§ 18 Abs. 2 Entwurf GO KR) und die erweiterte Justizprüfungskommission soll die KESB visitieren (§ 19 Abs. 4 Entwurf GO KR). Dieser Antrag steht im Widerspruch zu § 32 Abs. 1 EG ZGB, der explizit festhält, dass die KESB und die ihr unterstellten Dienste ein Amt der kantonalen Verwaltung sind. Die Oberaufsicht über die Verwaltung wird von der Staatswirtschaftskommission und nicht von der Justizprüfungskommission ausgeübt.

Weiter ist auch keine generelle Regelung vorgesehen, dass die Justizprüfungskommission die Oberaufsicht über die KESB ausübt, wie dies bei den Gerichten, der Datenschutzstelle oder der Ombudsstelle der Fall ist (vgl. § 19 Abs. 2 Entwurf GO KR).

Oberaufsicht «äusserer Geschäftsgang» über die KESB:

Der Antrag des Büros des Kantonsrats gemäss der neuen Formulierung von § 19 Abs. 4 GO KR beinhaltet nur die Visitationen bei der KESB, welche neu von der Justizprüfungskommission durchgeführt werden sollen. Die Oberaufsicht umfasst jedoch – wie bereits unter Ziff. 1.4 ausgeführt – mehr als nur die Visitationen, nämlich generell die Prüfung des äusseren Geschäftsgangs (insbesondere auch die Prüfung der Rechenschaftsberichte, vgl. § 19 Abs. 2 GO KR). Eine nur partielle Übertragung der Oberaufsicht (nur die Visitationen) ist nicht möglich. Sollte die Oberaufsicht über die KESB neu der Justizprüfungskommission zugeordnet werden, müsste die Oberaufsicht der Justizprüfungskommission nicht nur die Visitation, sondern generell den äusseren Geschäftsgang umfassen. Es würden nur die finanziellen Belange bei der Staatswirtschaftskommission verbleiben. § 19 Abs. 2 GO KR wäre zusätzlich zur vorgeschlagenen Änderung von § 19 Abs. 4 GO KR entsprechend anzupassen.

Der Regierungsrat lehnt den Wechsel der bewährten Oberaufsicht von der Staatswirtschaftskommission zur Justizprüfungskommission jedoch ab (vgl. nachfolgende Ausführungen), wie dies im Übrigen auch von der Staatswirtschaftskommission abgelehnt wird (vgl. Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 4. Juli 2018 [Vorlage Nr. 2880.3 - 15811]).

3. Überlegungen bezüglich einer Änderung der Oberaufsicht

3.1. KESB (Behörde) als Teil des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)

Die Motion sowie der Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats beziehen sich nur auf die KESB und nicht auf das KES.

Der Antrag des Büros des Kantonsrats sieht vor, dass die KESB der Oberaufsicht der Justizprüfungskommission unterstellt würde und der verbleibende administrative Teil des Amtes (KES) nach wie vor der Oberaufsicht der Staatswirtschaftskommission unterstellt bliebe. Es gäbe zwei Oberaufsichtsbehörden in demselben Amt, was zusätzliche Schnittstellen und das Risiko von sich widersprechenden Hinweisen/Empfehlungen generiert. Die Bereiche liessen sich nicht klar trennen, was zu einem Durcheinander und einer Zunahme an Bürokratie führen würde. Dies ist abzulehnen.

Oberaufsicht KES/KESB geltende Regelung:

KESB	KES
Gesamter äusserer Geschäftsgang (Staatswirtschaftskommission)	Gesamter äusserer Geschäftsgang (Staatswirtschaftskommission)

Oberaufsicht KES/KESB gemäss Antrag Büro Kantonsrat:

KESB	KES
?	
Visitation (Justizprüfungs- kommission)	Gesamter äusserer Geschäftsgang (Staatwirtschafts- kommission)
Finanzielles (Staatwirtschafts- kommission)	

Die Unterstellung des gesamten Amtes unter die Oberaufsicht der Justizprüfungskommission ist nicht möglich, sonst würde die Justizprüfungskommission oberaufsichtsrechtlich ganze Verwaltungsbereiche übernehmen (gemäss § 32 Abs. 1 sind die KESB und die ihr unterstellten Dienste ein Amt der kantonalen Verwaltung), was systemwidrig wäre (vgl. Ziff. 3.3).

3.2. Systematik der Oberaufsicht in der heute gültigen GO KR

Bei der heute gültigen GO KR wurde schlussendlich der einfache Grundsatz umgesetzt, dass Regierungsrat, Verwaltung und kantonale Anstalten der Oberaufsicht der Staatwirtschaftskommission (§ 18 Abs. 2 Satz 1) einerseits, Gerichte, ihnen unterstellte Stellen, die Datenschutzstelle und Ombudsstelle der Justizprüfungskommission andererseits unterstehen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 GO KR). Vereinfachend ausgedrückt: Der Regierungsrat und ihm unterstellte Stellen unterstehen der Oberaufsicht der Staatwirtschaftskommission, Gerichte und ihnen untergeordnete Stellen der Oberaufsicht durch die Justizprüfungskommission. Damit wurde vermieden, die «Gerichtsähnlichkeit» anderer Stellen und deren Zuständigkeit bei der Oberaufsicht noch eingehender diskutieren zu müssen. Das KES und die KESB unterstehen folglich der Aufsicht der Direktion des Innern und des Regierungsrats (ohne Rechtsprechung, diese wird durch das Verwaltungsgericht überprüft).

In der Motion sowie im Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats wird diesbezüglich eingewendet, dass die KESB eine gerichtsähnliche Stellung habe, die die Visitation durch die Justizprüfungskommission rechtfertige. Der Regierungsrat ist ebenfalls eine (gerichtsähnliche) Beschwerdeinstanz gegen Entscheide unterer kantonalen und gemeindlicher Behörden. § 40 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1) regelt: «Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderats, des Grossen Gemeinderats und der Gemeindeversammlung sind an den Regierungsrat zu richten». § 40 Abs. 2 VRG lautet: «Alle Entscheide unterer kantonalen Verwaltungsbehörden, die sich auf kantonales Recht stützen, können unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen beim Regierungsrat angefochten werden.» Der Umfang und die juristische Komplexität der regierungsrätlichen Rechtsprechung lässt sich der jährlich publizierten Gerichts- und Verwaltungspraxis (GVP, Entscheide der Gerichte und des Regierungsrats) entnehmen. Der Regierungsrat urteilt mit derselben fachlichen Unabhängigkeit wie die KESB. Als Folge davon müsste nach der Logik der Motion der Regierungsrat bezüglich seiner Rechtsprechung ebenfalls der Oberaufsicht durch die Justizprüfungskommission unterstellt werden. Dies wäre genauso abzulehnen, da der Regierungsrat dann oberaufsichtsrechtlich auch teils der Staatwirtschaftskommission und teils der Justizprüfungskommission unterstehen würde. Dies ergäbe schwierige

Schnittstellen, eine Zunahme an Bürokratie und wäre zudem systemwidrig, genauso wie bei der KESB. Auch der vom Büro zitierte Bundesgerichtsentscheid 142 III 732 ist für die hiesige Diskussion um die Oberaufsicht des Kantonsrats über die KESB irrelevant. Es ging dabei um eine andere Rechtsfrage. Das Bundesgericht hat sich nie zur parlamentarischen Oberaufsicht über die KESB geäußert und der Bundesgerichtsentscheid sagt auch nicht aus, wer Visitationen bei der KESB durchführen soll.

3.3. Erfahrung der Staatswirtschaftskommission bezüglich äusserem Geschäftsgang

Die Oberaufsicht bezieht sich auf den äusseren Geschäftsgang und nicht auf die Rechtsprechung. Diese beinhaltet das einwandfreie Funktionieren der KESB. Darunter fällt gemäss § 18 Abs. 4 GO KR die Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Plausibilität staatlichen Handelns. Es handelt sich dabei um fachliche Kerngebiete der Staatswirtschaftskommission mit ihrer grossen diesbezüglichen Erfahrung. Genau diese Bereiche hat die Staatswirtschaftskommission jahrzehntelang bei Regierungsrat/Verwaltung geprüft. Dies tut sie ebenso bei der KESB als Teil der Verwaltung seit 2013 (Entstehung KESB). Bei der Rechtsprechung der KESB kommt im Rahmen der Oberaufsicht noch die Prüfung allfälliger Rechtsverweigerungen und Rechtsverzögerungen hinzu (nicht aber inhaltlich die Urteile). Es werden insbesondere die Anzahl hängiger Fälle, die Entwicklung der Pendenzen und die Verfahrensdauern geprüft. Es ist nicht einzusehen, warum die erfahrene Staatswirtschaftskommission eine solche Oberaufsicht bei der KESB nicht fachkundig durchführen kann bzw. warum die Justizprüfungskommission dazu besser imstande sein soll.

3.4. Rechtssicherheit

Die neue GO KR ist erst drei Jahre in Kraft. Sie hat sich hinsichtlich der Oberaufsicht über die KESB durch die Staatswirtschaftskommission bewährt und gab bisher zu keinen Beanstandungen Anlass. Neue Erlasse sind aus Gründen der Rechtssicherheit ohne Not nicht in kurzer Zeit wieder zu ändern. Der Kantonsrat hat sich vor drei Jahren in voller Kenntnis aller Fakten für die Oberaufsicht über die KESB durch die Staatswirtschaftskommission entschieden.

4. Zusammenfassend

Das Motionsbegehren, dass die KESB vom Parlament als Oberaufsichtsbehörde hinsichtlich des äusseren Geschäftsganges überwacht wird, ist schon mit der heutigen Regelung umgesetzt. Die Staatswirtschaftskommission hat eine umfassende Prüfungsmöglichkeit des äusseren Geschäftsganges der KESB.

Die Übertragung der Oberaufsicht über die KESB nur in der Form von Visitationen auf die Justizprüfungskommission, wie dies vom Büro des Kantonsrats vorgesehen ist, ist nicht möglich. Die Oberaufsicht umfasst mehr als nur die Visitationen, nämlich gemäss § 19 Abs. 2 GO KR generell den äusseren Geschäftsgang. Der Antrag des Büros ist systemwidrig und sachlich unlogisch.

Die Übertragung der Oberaufsicht über den gesamten äusseren Geschäftsgang an die Justizprüfungskommission mit Ausnahme des finanziellen Bereichs ist nicht zweckmässig. Neben dem Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz in materiellen Angelegenheiten und der Staatswirtschaftskommission, die im finanziellen Bereich Oberaufsichtsbehörde bleiben würde, wäre eine dritte Oberaufsichtsbehörde involviert. Dies führt nicht nur zu Mehraufwand, sondern auch zu zusätzlichen Schnittstellenproblemen und mehr Bürokratie. Die Justizprüfungskommiss-

sion hätte bei dieser Konstellation zudem die Oberaufsicht über allgemeine Verwaltungsbereiche (kantonal delegierte Aufgaben), was systemfremd ist.

Nur weil die KESB teilweise eine gerichtsähnliche Behörde ist, drängt sich eine Änderung der Oberaufsicht nicht auf. Der KESB obliegen einerseits auch Aufgaben, bei deren Erfüllung ihr keine gerichtsähnliche Funktion zukommt. Andererseits gibt es auch andere Vollzugsämter (z.B. Amt für Migration, IV-Stelle), die gerichtsähnliche Funktionen wahrnehmen und nicht der Oberaufsicht der Justizprüfungskommission unterstehen.

Im Übrigen kann sich der Regierungsrat den Ausführungen und Anträgen der Staatswirtschaftskommission anschliessen.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

5.1.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Gemäss Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats ist bei einer Visitation der KESB durch die erweiterte Justizprüfungskommission mit zusätzlichen Kosten von jährlich 2500 Franken zu rechnen. Dabei hat das Büro des Kantonsrates den Verwaltungsaufwand und die Bürokratie durch eine neue Aufsichtslösung nicht beachtet.

Bei der KESB entsteht zusätzlicher Aufwand durch die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung der zusätzlich durch die erweiterte Justizprüfungskommission vorzunehmenden Visitation. So ist vorgängig möglicherweise ein Fragebogen auszufüllen, Dokumente sind zu erstellen und bereitzustellen, es gibt Sitzungen sowie Gespräche mit Behördenmitgliedern, der Visitationsbericht muss durchgesehen werden und es erfolgt eine Endbesprechung. Weiter geht das Büro des Kantonsrats in seinem Bericht und Antrag (Seite 2) auch davon aus, dass die KESB dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten hat, auf dessen Grundlage die Visitationen stattfinden würden. Dabei stellt sie sich nicht etwa den jährlichen Geschäftsbericht des Regierungsrats vor, sondern einen Bericht, wie er von der Ombudsstelle oder der Datenschutzstelle verfasst wird. Dies entspricht einem zeitlichen Mehraufwand von mindestens rund fünf Stellenprozenten oder rund 7500 Franken.

A	Investitionsrechnung	2018	2019	2020	2021
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				

C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplanter Aufwand	0	2500	2500	2500
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektiver Aufwand	0	10 000	10 000	10 000
	effektiver Ertrag				

5.1.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

5.1.3 Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und den Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission (Vorlage Nr. 2880.3 - 15811) beantragen wir Ihnen:

1. Der Vorlage Nr. 2880.2 – 15796 sei nicht zuzustimmen.
2. Die erheblich erklärte Motion (Vorlage Nr. 2713.1 - 15363) von Kurt Balmer und Laura Dittli betreffend Visitation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vom 24. Januar 2017 sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 21. August 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegart